

Inventar der Entnahmen aus Oberflächengewässern Rechtsgrundlage

Dienststelle für Umwelt (DUW)

Oktober 2023

DUW-oberflaechengewaesser@admin.vs.ch

Inventar der Entnahmen aus Oberflächengewässern

Ziele

- Einzugsgebietsmanagement
- Umsetzung konkreter Massnahmen (z. B. Trockenheitsplan)

Bedürfnisse

- Überblick über die Wasserentnahmen
- Koordination Kanton, Gemeinden, Betreiber/Benutzer

Inventar gesetzliche Grundlagen

■ Art. 36 GSchV

- Bestandsaufnahme der bestehenden Wasserentnahmen

■ Art. 49a GSchV

- Geoinformation, vom BAFU vorgeschriebene Geodatenmodelle

■ Umsetzung des Postulats Rieder 18.3610:

Wasserversorgungssicherheit und Wassermanagement.
Grundlagenbericht

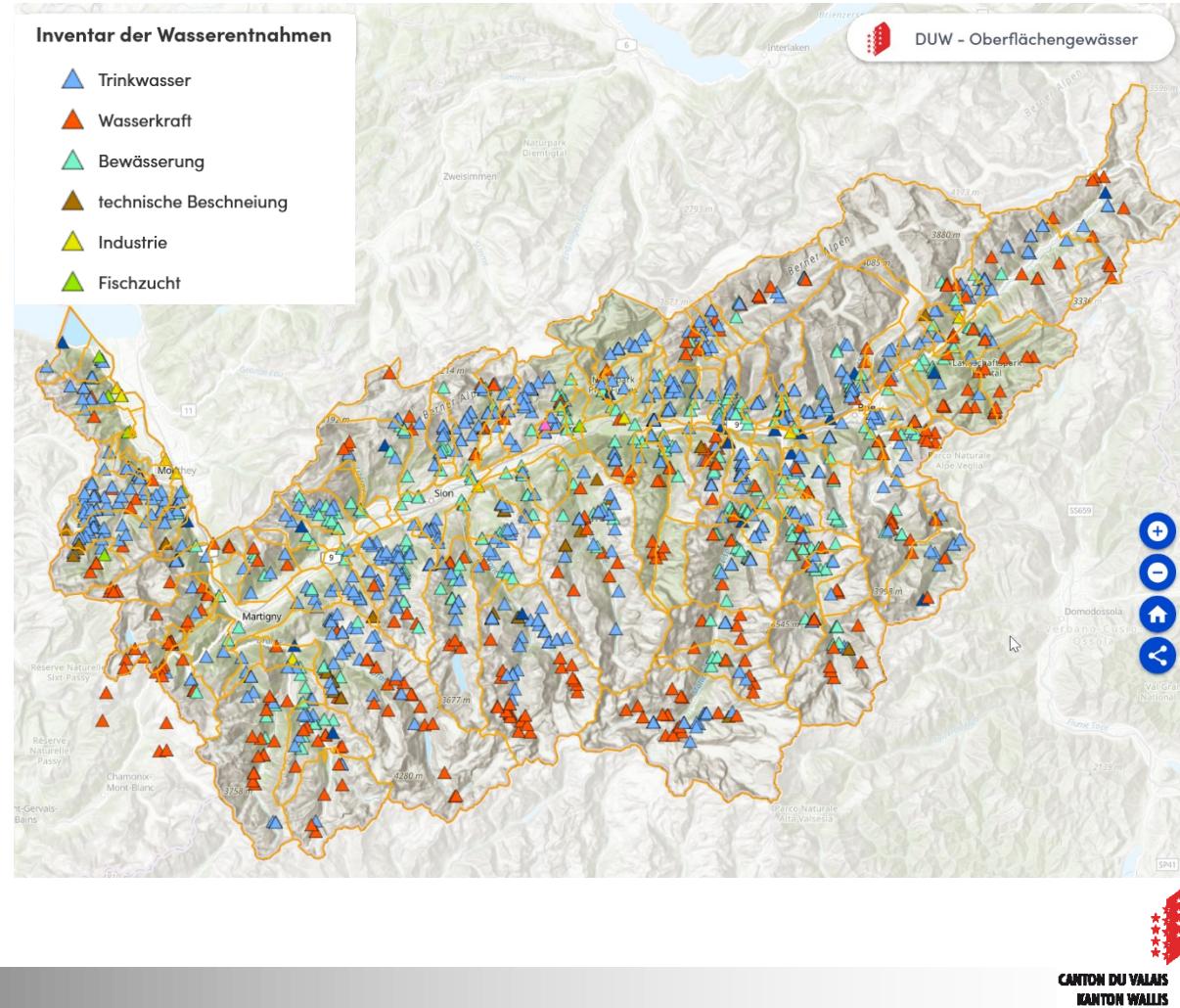
■ BG-Entscheid 145 II 140 vom 29. März 2019

Die ehehaften Wasserrechte sind vollumfänglich und meistens entschädigungslos den heute geltenden Regelungen zu unterstellen.

Kantonales Inventar

- Aktuelles Inventar unvollständig → Koordination erforderlich
- Kantonales GIS geo.vs.ch ~1'300 Wasserentnahmen

- 650 Trinkwasser
- 300 Wasserkraft
- 270 Bewässerung
- 30 technische Beschneiung
- 10 Industrie
- 10 Fischzucht



Gesetzliche Grundlage

- Gemäss Art. 163 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch ([EGZGB](#)) vom 24.03.1998 (SGS 211.1)
 - *Die Gemeinestrassen, die nicht kultivierbaren Regionen, wie Felsen, Schutthalden, Schneefelder und Gletscher, Seen, alle Wasserläufe, ab demjenigen Punkt wo sie entspringen, fallen in das öffentliche Eigentum der Gemeinden.*
- Die Gewässer gehören also zum kommunalen öffentlichen Eigentum und jedermann darf sie **innerhalb der Grenzen des Gemeingebräuchs** nutzen.

Gemeingebrauch

- **Gemeingebrauch:** ohne Bewilligungserteilung und in der Regel kostenlos.

Bsp.: mit Boot befahren, Hände waschen, baden...

- **Alle anderen Arten des Gebrauchs:** unterliegen der **Bewilligungs-/Konzessionspflicht**, um den Gebrauch durch mehrere Nutzer **koordinieren** zu können.

Bsp.: Bewässerungsentnahmen, Wasserkraft, künstliche Beschneiung, Fischzucht etc.

Bewilligungen - Konzessionen

- Eine Nutzung von Gewässern im kommunalen öffentlichen Eigentum durch **Private**, die über den Gemeingebräuch hinausgeht (gesteigerter Gemeingebräuch oder Sondergebrauch), erfordert eine **Bewilligung** oder auch eine **Konzession**, die von der Gemeinde erteilt wird.
- Parallel dazu muss der **Kanton** ([DMRU](#)) die **Wasserentnahmen bewilligen**, auf der Grundlage des Bundesgesetzes über den Gewässerschutz ([GSchG; SR 814.20](#)) und des kantonalen Gewässerschutzgesetzes ([kGSchG; SGS 814.3](#)) und gemäss Art. 29 GSchG und Art. 37 kGSchG.
- Die kantonale Bewilligung muss **gleichzeitig** mit der kommunalen Bewilligung oder Konzession eröffnet werden (Art. 8 Abs. 3 kGSchG).

Wassermanagement – Zuständigkeitsverteilung

- **Kommunale Zuständigkeit:** Erteilung einer Bewilligung oder Konzession an **Private**, die Gewässer über den Gemeingebräuch hinaus nutzen wollen, sofern **kein Wassermangel** herrscht und die Entnahmen vertretbar sind.
- **Die Gemeinde muss Entscheidungen über die Gewässernutzung bei Wassermangel treffen, da es sich um kommunales öffentliches Eigentum handelt.**
- **Kantonale Zuständigkeit:** Die Dienststelle für Umwelt ([DUW](#)) könnte einschreiten, sollte die Gemeinde eine Wasserentnahme bei Wassermangel bewilligen, ohne dabei die in der kantonalen Bewilligung festgelegte Restwassermenge im Gewässer zu belassen.